

Armin Fiand
Rechtsanwalt

Minsbekweg 4 a
22399 Hamburg
Telefon: 040/60849595
Fax: 03221/1270833
Mail: fiand@arcor.de
Mobil: 040/60849595

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Postfach 27 20

76014 Karlsruhe

19. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte

Strafanzeige

gegen

1. den früheren Bundeskanzler Dr. Gerhard Schröder
2. den früheren Bundesaußenminister Dr. h.c. Joseph Fischer
3. den früheren Bundesverteidigungsminister und jetzigen Vorsitzenden der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Dr. Peter Struck

wegen

**Unterstützung einer (staats-)terroristischen Vereinigung, § 129 a StGB,
insbesondere § 129 a Abs. 5 StGB.**

1.

Die USA und das Vereinigte Königreich (UK) führen seit dem 20. März 2003 Krieg gegen den Irak. Dieser Krieg widerspricht dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen. Er ist völkerrechtswidrig.

Der Krieg ist noch nicht beendet. Ursprünglich richtete er sich gegen das Regime von Saddam Hussein, jetzt, nachdem Saddam Hussein nicht mehr lebt und das System nicht mehr existiert, gegen die Kräfte, die sich zum Widerstand gegen die Besetzung des Iraks formiert haben. Betroffen ist auch – und das vor allem – die irakische Zivilbevölkerung.

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den Krieg.

2.

Zu Beginn und während des Krieges sind zahlreiche Theorien vertreten worden, die deutlich machen sollten, dass der Krieg gerechtfertigt sei. Alle diese Theorien hatten den Mangel, dass sie keinen Bezug zur Realität aufwiesen, sondern sich im luftleeren Raum bewegten. Das gilt insbesondere auch für die nicht aus dem Völkerrecht abgeleitete, sondern von der Bush-Regierung entwickelte Doktrin vom „**präemptiven Krieg**“, einem Krieg, der das Aufkommen möglicher Gefahren bereits im Keim ersticken soll. Diese Theorie ist im Falle des Irak schlicht abwegig, was den Generalbundesanwalt im Verfahren **3 ARP 16/03-3** nicht davon abgehalten hat, sich mit ihr näher zu beschäftigen, um Argumente dafür zu finden, den Strafanzeigen, die auf der Grundlage von Art. 26 GG in Verbindung mit § 80 StGB erstattet worden waren, nicht nachgehen zu müssen.

Abwegig ist diese Theorie deshalb, weil sie auf der Prämisse beruht, dass ein Staat, der gegenwärtig noch keine Bedrohung für andere Staaten darstelle, dies eines Tages sein könne. Wäre diese These richtig, könnten und dürften rund um die Uhr andere Staaten überfallen werden. Denn jeder Staat kann irgendwie und irgendwann für andere eine Gefahr sein.

Gegenwärtig werden Israel, dicht gefolgt von den USA, von den meisten Menschen in Europa als die größte Bedrohung für den Weltfrieden angesehen. Jedenfalls ist das das Ergebnis einer von der EU Ende 2003 durchgeführten europaweiten Umfrage.

3.

Ein Präemptivschlag soll einem potentiellen Schlag zuvorkommen. Das setzt voraus, dass der Staat, der eine Gefahr darstellen soll, überhaupt imstande ist, einen solchen Schlag jetzt oder in absehbarer Zukunft auszuführen. Ist er das nicht, scheidet ein Schlag, dem man mit einem „vorsorglichen Gegenschlag“ zuvorkommen könnte, schon begrifflich – „mangels Masse“ – aus. So war es im Falle des Irak.

Im Irak wurden nach dem Einmarsch keine Massenvernichtungswaffen gefunden. Es gab auch keine Pläne oder Vorbereitungen zur Herstellung solcher Waffen. Keine zu haben und auch keine haben zu wollen, hatte Saddam Hussein immer wieder beteuert. Der Irak war nach dem Beginn der Invasion innerhalb kürzester Zeit besiegt. Er hatte der überlegenen Streitmacht und Waffentechnik der Alliierten nichts entgegenzusetzen.

Wie hätte der Irak einen Schlag gegen die USA ausführen sollen? Es gab nichts, was ihn technisch dazu befähigt hätte.

Es gab keine Massenvernichtungswaffen, mit denen der Irak die USA oder gar die ganze Welt hätte bedrohen können. Der Irak hatte auch keine Verbindung zu terroristischen Organisationen, insbesondere keine zu El Qaida. Auf diese Bedrohungsszenarien hatten sich die Regierungen der USA und des UK „eingeschossen“. Mit den Vorgängen des 11. September 2001 hatte der Irak nichts zu tun.

Das alles braucht nicht näher ausgeführt werden, weil es sich um Tatsachen handelt, die inzwischen als offenkundig anzusehen sind. Wenn sich heute El Qaida-Anhänger im Irak tummeln, dann sind sie von denen, die den Krieg führen, erst hereingeholt worden. Früher- unter Saddam Hussein - gab es sie dort nicht.

Sich mit Hirngespinnsten, vor allem denen des amerikanischen Präsidenten George W. Bush, abzugeben, macht nun wirklich keinen Sinn.

4.

Die Kriegsgründe, die die USA und Großbritannien geltend gemacht hatten, haben sich allesamt als **Lügen** herausgestellt. Auch das steht inzwischen fest. Der damalige Außenminister Colin Powell spulte am **05.02.2003** vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seine **2 ½ Stunden** dauernde Multi-Media-Show ab, die den Irak als Schurkenstaat überführen und seine Gefährlichkeit unter Beweis stellen sollte. George W. Bush lobte die „Beweisführung“ Powells mit den Worten:

„Der Außenminister hat jetzt den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen über illegale Waffenprogramme im Irak unterrichtet, und auch über die Versuche, diese Waffen zu verstecken und über die Verbindungen des Irak zu terroristischen Gruppen. **Ich möchte Minister Powell danken für seine sorgfältige und eindrucksvolle Präsentation der Tatsachen ..** „

Powell hatte keine beweiskräftigen Fakten vorgetragen, sondern Märchen aus „Tausend-und- Einer-Nacht“ erzählt, was wohl auch erklärt, weshalb die Mitglieder der westlichen Delegationen - auch der Beschuldigte zu 2. nahm an der Sitzung teil - ihm so andächtig und ergriffen zugehört haben. Dem Vertreter der irakischen Delegation wurde gerade einmal eine Redezeit von **10-15 Minuten** zugestanden, um auf die weitschweifigen Lügen Powells, die immerhin ungeheuerliche Anschuldigen gegen den Irak enthielten, zu erwidern.

Das reinste **Schmierentheater!**

Powell war immerhin so ehrlich, dies nachträglich, als er nicht mehr Außenminister war, mit den Worten einzugestehen, dass seine Rede im Sicherheitsrat im **Februar 2003, mit der er den geplanten Irak-Krieg gerechtfertigt habe, ein "Schandfleck" in seiner politischen Karriere sei, für den er sich schäme.**

5.

Der Irak – eine Gefahr. Alles erdichtet und erlogen. Man stelle sich vor: Da tauchen plötzlich aus dem Nebel vor den amerikanischen Küsten irakische Schiffe auf, die von El Qaida-Terroristen gesteuert werden. Von diesen Schiffen steigen Drohnen auf, bewegen sich in den amerikanischen Luftraum und werfen über amerikanischen Städten ihre todbringende Last ab. Die Küstenwacht schläft. Die Luftabwehr schläft. Denkbare Realität? Nein, noch nicht einmal Stoff für einen Science-Fiction-Roman, der auch nur halbwegs genießbar wäre.

Der eigentliche Kriegsgrund war, sich Zugang zum Erdölvorkommen im Irak zu verschaffen und den Nahen Osten strategisch, nach den Wünschen und Vorstellungen Amerikas, neu zu ordnen. Dies sind keine Gründe, die nach dem Völkerrecht beachtlich wären.

Der frühere Nato-Oberbefehlshaber **Wesley Clark** hatte schon Anfang Februar 2003 darauf aufmerksam gemacht, dass die Entscheidung, militärisch gegen den Irak vorzugehen, bereits kurz nach dem 11. September 2001 gefallen sei und „**Syrien und Iran wohl als nächste dran**“ seien.

6.

Das Bundesverwaltungsgericht musste sich 2004/2005 mit dem Fall des Bundeswehrmajors Florian Pfaff befassen. Pfaff hatte sich im April 2003 geweigert, an der Entwicklung einer bestimmten militärischen Software mitzuarbeiten, weil er befürchtete, diese Software könne in dem rechtswidrigen Angriffskrieg gegen den Irak eingesetzt werden, an dem sich Deutschland beteilige. Dies könne er nicht verantworten und mit seinem Gewissen vereinbaren, weil Angriffskriege sowohl nach dem Völker- als auch nach deutschem Recht verboten seien und jeder Soldat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, sich einem Befehl, der sich direkt oder indirekt auf solche Kriege beziehe, zu widersetzen.

Logisch, dass ein Offizier der Bundeswehr, der so denkt, nicht ganz richtig im Kopf sein kann! Pfaff wurde auf Anordnung seiner Vorgesetzten in einem Bundeswehrkrankenhaus auf seinen Geisteszustand untersucht (selbstverständlich war Pfaff völlig o.k.). Er wurde disziplinarrechtlich belangt und vom Major zum Hauptmann degradiert. Dagegen setzte sich Pfaff zur Wehr. Nachdem er vor dem Verwaltungsgericht unterlegen war, legte er Berufung zum Bundesverwaltungsgericht ein und **bekam Recht.**

7.

Der Vorgang wird von der Bundesregierung unter dem Deckel gehalten. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird ignoriert. Auch der Generalbundesanwalt negiert es, indem er so tut (vgl. beispielsweise die erwähnte Sache 3 ARP 16/03-3) als gebe es für die strafrechtliche Problematik nichts her – gerade so, als habe sich nicht das oberste deutsche Verwaltungsgericht zu grundsätzlichen Fragen, sondern ein kleines unbedeutendes Provinzgericht zu belanglosen Themen wie Hühner- oder Kaninchendiebstahl geäußert.

Im Grunde ist das verständlich. Denn das Urteil ist für die Offiziellen sehr ungünstig. Es widerlegt die Auffassung der Bundesregierung (und auch die des Generalbundesanwalts, der augenscheinlich, weisungsgebunden wie er ist, keine eigenständige Meinung hat, sondern die seines Dienstherrn teilt), daß

1. sich die Frage der Rechtmäßigkeit des Irakkrieges nicht endgültig beantworten lasse, weil hierzu im Völkerrecht unterschiedliche Auffassungen vertreten würden,
2. Deutschland mit dem Krieg nichts zu tun habe, weil es sich aus dem Krieg herausgehalten habe,
3. die Beistandsleitungen Deutschlands für den Krieg ohne Belang seien und Deutschland sie ausschließlich im Rahmen bestehender Bündnispflichten erbracht habe.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt in seinem Urteil - mit einer sehr eingehenden Begründung - ganz eindeutig andere Positionen. Dabei ist vorauszuschicken, dass es die Fragen, um die es hier geht, nicht „durchentscheiden musste“, sondern sich darauf beschränken konnte, zu sagen, dass die von Pfaff vorgebrachten Gesichtspunkte vertretbar und nachvollziehbar seien, weil der Auffassung der Regierung aus diesen und jenen Gründen erhebliche rechtliche Bedenken entgegenstünden.

Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass das Bundesverwaltungsgericht, wenn es die Fragen endgültig hätte beantworten müssen, so entschieden hätte, wie das seinen im Urteil zum Ausdruck gebrachten Bedenken entspricht.

8.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Frage **der Rechtmäßigkeit des Krieges** ausgeführt:

- 4.1.4.1.1 Gegen die von den Regierungen der USA und des UK am 20. März 2003 eingeleiteten offensiven militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak bestanden bereits damals gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Grundsätzlich ist nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta „jede“ Androhung und Anwendung militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat völkerrechtswidrig. Dieses strikte Gewaltverbot ist nach der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (vgl.

u.a. „Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua“ <ICJ Reports 1996, S. 14, 97 ff., Ziff. 183 ff.>) zugleich Bestandteil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und wird zum „ius cogens“ gerechnet (vgl. dazu u.a. Heintschel von Heinegg in Knut Ipsen <Hrsg.>, Völkerrecht, a.a.O., § 15 RNr. 53 ff. [59]; Kadelbach, Zwingendes Völkerrecht, 1992, S. 228 f. m.w.N.). Es verpflichtet alle Staaten unmittelbar, und zwar unabhängig davon, ob sie Mitglied der Vereinten Nationen sind oder nicht. Damit gehört das Gewaltverbot auch nach Art. 25 GG zu den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, die nach dieser Verfassungsnorm „Bestandteil des Bundesrechts“ sind, den innerstaatlichen Gesetzen „vorgehen“ sowie „Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen“.

Militärische Gewalt darf gegen den Willen des davon betroffenen Staates unter der Geltung der UN-Charta - ausnahmsweise - angewandt werden, nämlich nur wenn ein völkerrechtlicher Rechtfertigungsgrund dies im Einzelfall erlaubt.

Die UN-Charta sieht lediglich zwei solcher Rechtfertigungsgründe vor. Zum einen kann der UN-Sicherheitsrat nach gemäß Art. 39 UN-Charta erfolgter förmlicher Feststellung einer „Aggression“, eines „Friedensbruches“ oder zumindest einer „Friedensgefährdung“ die Anwendung militärischer Maßnahmen beschließen und entweder diese in eigener Verantwortung durchführen (Art. 42, 43 UN-Charta) oder aber hierzu andere Staaten (Art. 48 UN-Charta) oder ein „regionales System“ (Art. 53 UN-Charta) ermächtigen. Die Anwendung militärischer Gewalt ist ferner auch dann erlaubt, wenn ein Staat allein oder im Zusammenwirken mit seinen Verbündeten das Selbstverteidigungsrecht nach Maßgabe des Art. 51 UN-Charta wahrzunehmen berechtigt ist.

Ein Staat, der sich - aus welchen Gründen auch immer - ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.

a) Für einen Krieg gegen den Irak konnten sich die Regierungen der USA und des UK entgegen der von ihnen bei Beginn der Kampfhandlungen in förmlichen diplomatischen Noten an den UN-Sicherheitsrat zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung(en) auf keine sie ermächtigende Resolution(en) des UN-Sicherheitsrates nach Art. 39 und 42 UN-Charta stützen. In diesen Noten haben sich die Regierung der USA am 21. März 2003 (UN Doc.S/2003/351) ausschließlich und die Regierung des UK (UN Doc.S/2003/350) maßgeblich zwar auf die vom UN-Sicherheitsrat nach der im Jahre 1990 durch irakische Streitkräfte erfolgten militärischen Besetzung Kuwaits verabschiedeten Resolutionen 678 (1990) und 687 (1991) berufen (vgl. Bothe, Archiv des Völkerrechts <AVR> 2003, 255 [259 f.]). Diese stellten jedoch im Frühjahr 2003 keine völkerrechtlich wirksame Ermächtigungsgrundlage für militärische Kampfhandlungen gegen den Irak dar.

Die UN-Resolution 678 vom 29. November 1990, mit der die Verbündeten Kuwaits seinerzeit vom UN-Sicherheitsrat autorisiert worden waren, „alle erforderlichen Mittel“ (einschließlich militärischer) einzusetzen, um Kuwait von den damals einmarschierten irakischen Truppen zu befreien, kam für die militärischen Kampfhandlungen der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak im Frühjahr 2003 - und damit mehr als ein Jahrzehnt später - als Ermächtigungsgrundlage nicht mehr in Betracht (vgl. dazu u.a. Bothe, AVR 2003, 255 [263 f.] m.w.N.). Denn das Ziel jener Ermächtigung aus dem Jahre 1990, nämlich die Vertreibung der irakischen Aggressoren aus Kuwait, war bereits im Jahre 1990/91 erreicht worden. Sie war damit gegenstandslos geworden und schied folglich als eine Ermächtigung für den Einsatz militärischer Gewalt im Jahre 2003 aus. Zudem waren 1990/91 weder die USA noch ihre Verbündeten autorisiert worden, das Regime von Saddam Hussein im Irak mit militärischen Mitteln zu stürzen, zu entwaffnen und einen politischen

Systemwechsel herbeizuführen, was aber die erklärten oder jedenfalls nachträglich eingeräumten Ziele des im Frühjahr 2003 begonnenen Krieges waren.

Die des Weiteren von den Regierungen der USA und des UK in ihren zu Beginn der militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak an den UN-Sicherheitsrat versandten Noten (UN Doc.S/2003/351 und UN Doc.S/2003/350) herangezogene Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 über den Abschluss eines Waffenstillstandes mit dem Irak kam im Frühjahr 2003 als Ermächtigungsgrundlage für den Krieg ebenfalls nicht mehr in Betracht. Die umfangreiche Resolution enthielt seinerzeit zahlreiche Bedingungen einer förmlichen Feuereinstellung („cease-fire“) zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait kooperierenden UN-Mitgliedsstaaten. Zunächst wurde im Text auf die früheren vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen Bezug genommen und festgestellt, dass Kuwait seine Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Integrität zurückerhalten hat und dass seine Regierung zurückgekehrt ist. Andererseits wurden damals dem Irak für den Fall eines weiteren Einsatzes gasförmiger oder bakteriologischer Waffen "ernste Konsequenzen" angedroht. In Abschnitt C der Resolution wurden die Verpflichtungen des Irak bezüglich seiner Kampfstoffbestände, Subsysteme und Komponenten sowie aller Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- und Produktionseinrichtungen festgehalten. In Nr. 32 der Resolution verlangte der UN-Sicherheitsrat, „dass Irak dem Sicherheitsrat mitteilt, dass es Handlungen des internationalen Terrorismus weder begehen noch unterstützen wird und dass es Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht gestatten wird, auf seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und dass es alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmissverständlich verurteilt und davon Abstand nimmt“. In Nr. 33 der Resolution erklärte der UN-Sicherheitsrat damals, „dass, sobald Irak dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell die Annahme der vorstehenden Bestimmungen notifiziert, eine formelle Feuereinstellung zwischen dem Irak und Kuwait und den mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedsstaaten in Kraft tritt“. In Übereinstimmung damit stellte der UNSicherheitsrat in der von ihm am 15. August 1991 beschlossenen weiteren Resolution 707 (1991) fest, dass in Anbetracht der daraufhin erfolgten schriftlichen Zustimmung des Irak dazu, die Resolution 687 (1991) vollinhaltlich durchzuführen, die in Nr. 33 der genannten Resolution gestellten Vorbedingungen für eine Waffenruhe („cease-fire“) erfüllt worden waren. Obwohl der UN-Sicherheitsrat in der Resolution 707 (1991) zahlreiche Verstöße des Irak gegen die Resolution 687 (1991) feststellte, sah er davon ab, die Waffenruhe aufzuheben. Auch eine spätere Aufhebung dieser rechtswirksam zustande gekommenen Waffenruhe ist nicht erfolgt. Der Anspruch einzelner Staaten, ungeachtet dessen eigenständig über eine Aufkündigung dieser Waffenruhe zu entscheiden, stand mithin schon deshalb dazu in Widerspruch. Er widersprach ferner der in der Resolution 687 (1991) vom UN-Sicherheitsrat getroffenen Feststellung, im UN-Sicherheitsrat selbst über weitere Schritte zu entscheiden. Für die - ungeachtet der 1991 rechtswirksam zustande gekommenen Waffenruhe - am 20. März 2003 erfolgte Aufnahme militärischer Kampfhandlungen gegen den Irak durch die USA und ihre Verbündeten ohne vorhergehende Ermächtigung durch den UN-Sicherheitsrat stellten die angeführten UN-Resolutionen keinen Rechtfertigungsgrund dar (im Ergebnis ebenso u.a. Ausarbeitung für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 2. Januar 2003, in Ambos/Arnold <Hrsg.>, a.a.O. S. 224 [227 f.]; Bothe, AVR 2003, 255 [263 f.]).

Dies gilt auch für die - nach der 1991 erfolgten Beendigung des Krieges des Irak gegen Kuwait - in der Folgezeit vom UN-Sicherheitsrat damals verabschiedeten Resolutionen 688 (1991) vom 5. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 986 (1995) vom 14. April 1995 und 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999. Soweit der UN-Sicherheitsrat diese Resolutionen über die

Einsetzung und Entsendung eines UN-Inspektionsteams (UNSCOM und seit 1999 UNMOVIC) zum Aufspüren und Vernichten möglicher im Irak vorhandener atomarer, biologischer und chemischer Waffensysteme verabschiedete, ermächtigte diese gerade nicht zur Anwendung militärischer Gewalt gegen den Irak. Sie sahen weder vor, dass die Kooperation mit dem UN-Inspektionsteam durch militärische Mittel erzwungen, noch dass gar das Regime von Saddam Hussein durch Krieg gestürzt werden sollte. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut der genannten Resolutionen und bedarf keiner weiteren Begründung.

Auch alle weiteren in der Folgezeit vom UN-Sicherheitsrat zum Irak-Konflikt gefassten Resolutionen enthielten keine Autorisierung eines kriegerischen Vorgehens der Regierung der USA und ihrer Verbündeten gegen den Irak (so auch Ausarbeitung für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 2. Januar 2003, a.a.O. [S. 228 ff.]; Bothe, AVR 2003, 255 [264 ff.]; Murswiek, NJW 2003, 1014 [1015 f.]; Bruha in Lutz/Gießmann <Hrsg.>, Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren, 2003, S. 289 ff. sowie auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., www.dgvn.de/publikationen). Dies gilt insbesondere für die nach wochenlangen Verhandlungen am 8. November 2002 vom UN-Sicherheitsrat einstimmig verabschiedete Resolution 1441 (2002) (Originaltext in englischer Sprache in: www.un.org/doc; deutsche Übersetzung in: VN 2002, 232 f.). Diese legte zwar ein relativ präzises inhaltliches und zeitliches Regime für die an die irakische Regierung gerichteten Forderungen sowie die Grundsätze für die Arbeit der Inspektionsteams der UNMOVIC und der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) fest, das spätestens 45 Tage nach Verabschiedung der UN-Resolution, mithin spätestens am 23. Dezember 2002 mit seiner Tätigkeit im Irak beginnen und diese weitere 60 Tage später, also spätestens bis zum 21. Februar 2003 mit einem Bericht an den UN-Sicherheitsrat abschließen sollte. Für den Fall, dass die irakischen Stellen mit den Inspektionsteams nicht in vollem Maße zur Implementation der Resolution kooperieren oder diese in irgendeiner Weise behindern sollten, wurden der Vorsitzende der UNMOVIC, Hans Blix, und der Generaldirektor der IAEA, Mohamed El-Baradei, angewiesen, hierüber dem UN-Sicherheitsrat unverzüglich zu berichten, damit dieser über die entstandene Situation beraten konnte, um „international peace and security“ zu sichern. Welche Entscheidungen der UN-Sicherheitsrat in einer solchen Situation dann fassen würde, wurde offen gelassen. Der UN-Sicherheitsrat rief in Nr. 13 dieser Resolution jedoch in Erinnerung, dass er in der Vergangenheit den Irak wiederholt gewarnt habe, und drohte, dass der Irak mit „ernsthaften Konsequenzen“ („serious consequences as a result of its continued violations of its obligations“) rechnen müsse. Worin diese „serious consequences“ bestehen würden, konkretisierte er nicht. Nach wochenlangen Beratungen brachte der UN-Sicherheitsrat in dieser Resolution 1441 (2002) in Nr. 14 selbst jedoch unmissverständlich zum Ausdruck, dass er (auch nach ihrer Verabschiedung) mit der Angelegenheit befasst bleiben werde. Er stellte damit der Sache nach klar, dass er nicht bereit war, die Angelegenheit aus der Hand zu geben, sondern - wie in der UN-Charta vorgesehen - (auch) künftig selbst darüber entscheiden wollte, welche Konsequenzen aus einem Fehlverhalten des Irak im Zusammenhang mit der Durchsetzung der einschlägigen UN-Resolution(en) gezogen werden sollten. Mit dieser Resolution 1441 (2002) und insbesondere mit der in Nr. 13 gewählten Formulierung („serious consequences“) sprach er mithin letztlich „lediglich“ eine nicht näher bestimmte Warnung aus, nahm jedoch bewusst davon Abstand, die von den Regierungen der USA und des UK angestrebte Gewaltanwendung zu billigen oder sonstwie zu legitimieren. Nur wenn der UN-Sicherheitsrat ausweislich des Resolutionstextes - innerhalb der von der UN-Charta gezogenen Grenzen - eine Gewaltanwendung positiv gebilligt hätte, wären militärische Gewaltmaßnahmen gegen den Irak nach der UN-Charta zulässig gewesen. Ein diesbezügliches „Schweigen“ oder Offenlassen der Art der angedrohten „ernsthaften Konsequenzen“

reichte als Ermächtigungsgrundlage nicht aus. Denn grundsätzlich sind nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta „jede“ Androhung und Anwendung militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat völkerrechtswidrig, so lange nicht der UN-Sicherheitsrat nach Maßgabe der UN-Charta Gegenteiliges hinsichtlich der Anwendung (und der Androhung) von Gewalt beschlossen hat oder der Ausnahmefall des Selbstverteidigungsrechts nach Art. 51 UN-Charta vorliegt. Dem kann nicht entgegengehalten werden, die Vertreter der USA und des UK hätten im UN-Sicherheitsrat dann nicht für die schließlich verabschiedete Fassung der Resolution 1441 (2002) gestimmt, wenn sie in den darin gefundenen Formelkompromissen nicht zumindest soviel Interpretationsspielraum gesehen hätten, dass auch ihre Einschätzung einer erfolgten Ermächtigung zum Krieg gegen den Irak zumindest vertretbar wäre. Für die Ermittlung dessen, was der UN-Sicherheitsrat in einer solchen Resolution beschlossen hat, ist aber nicht entscheidend, was sich Regierungsbeauftragte bei der Beratung und Beschlussfassung im UN-Sicherheitsrat „gedacht“ haben. Vielmehr kommt es darauf an, was im Text der verabschiedeten Resolution seinen Niederschlag gefunden hat. Fehlt es daran, mangelt es insoweit an einer entsprechenden Beschlussfassung. Mentalreservationen von Regierungsbeauftragten oder ihrer Auftraggeber sind völkerrechtlich insoweit nicht maßgeblich. Wie der Text der Resolution 1441 (2002) ausweist, ist eine Ausnahme vom grundsätzlichen Gewaltanwendungsverbot vom UN-Sicherheitsrat gerade nicht beschlossen worden. Von einer Ermächtigung oder Autorisierung irgendeiner Regierung oder eines Staates zur Gewaltanwendung nach Kapitel VII der UN-Charta ist an keiner Stelle die Rede. Der Begriff „Autorisierung“ („authorization“) taucht im Resolutionstext in diesem Zusammenhang nicht einmal auf. Der Versuch der Regierungen der USA, des UK und des Königreichs Spanien, durch eine weitere Resolution später dann unmittelbar vor Kriegsbeginn doch noch eine Ermächtigung für die Anwendung militärischer Mittel zu erreichen, fand im UN-Sicherheitsrat keine Mehrheit. Um eine Abstimmungsniederlage zu vermeiden, wurde der entsprechende Resolutionsentwurf zurückgezogen.

b) Für die im Frühjahr 2003 begonnenen militärischen Kampfhandlungen gegen den Irak konnten sich die Regierungen der USA und ihrer Verbündeten auch nicht auf Art. 51 UN-Charta berufen.

Art. 51 UN-Charta gewährt nach seinem Wortlaut lediglich „im Falle eines bewaffneten Angriffs“ (in der englischen Fassung: „if an armed attack occurs“, die insoweit von den nach Art. 111 UN-Charta gleichermaßen maßgeblichen anderen vier Vertragssprachen keine Abweichungen aufweist) das naturgegebene Recht („inherent right“) zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der UN-Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Auch wenn hinsichtlich der Reichweite und der Grenzen dieses Selbstverteidigungsrechts eine Vielzahl von Zweifelsfragen besteht, greift es jedenfalls allein „im Falle“ eines „bewaffneten Angriffs“ ein. Die Anwendung von Waffengewalt muss durch den Angreifer bereits erfolgt sein oder erfolgen, ehe militärische Verteidigungsschläge zulässig sind.

Allerdings besteht bislang keine hinreichende Klarheit darüber, von welchem Zeitpunkt an ein „bewaffneter Angriff“ („armed attack“) im Sinne des Art. 51 UN-Charta vorliegt (vgl. dazu die Einzelnachweise zum Meinungsstand im in- und ausländischen Fachschrifttum bei Nolte in Ambos/Arnold <Hrsg.>, a.a.O., S. 303 [306 f.]; Bothe in: Graf Vitzthum <Hrsg.>, Völkerrecht, 2. Aufl. 2001, 8. Abschn., RNr. 9; Breitwieser, NZWehr 2005, 45 [56 ff.]).

Von den Regierungen einzelner Staaten ist wiederholt unter Berufung auf Art. 51 UN-Charta oder Völkergewohnheitsrecht auch eine so genannte „präventive Selbstverteidigung“ in Anspruch genommen worden. Dabei wurde argumentiert, angesichts des erreichten Entwicklungsstandes und der Zerstörungskraft moderner Waffen sowie der kurzen Vorwarnzeiten sei es nicht angezeigt zu erwarten, dass

Staaten zunächst ihre drohende Verwüstung bereits durch den ersten Waffeneinsatz des Gegners „abwarten“ müssten, bevor sie selbst militärisch tätig würden. Dies ist jedoch umstritten geblieben (vgl. dazu einerseits Ranzelzhofer in Simma <Hrsg.>, Charta der Vereinten Nationen, 1. Aufl. 1991, Art. 51 RNr. 9 bis 14 sowie 34; ders. in Simma <Hrsg.>, The Charter of the United Nations, 2. Aufl. 2002, Art. 51 RNr. 39 m.w.N.; Horst Fischer in Knut Ipsen, Völkerrecht, a.a.O., § 59 RNr. 30, sowie andererseits die

Nachweise u.a. bei Murswiek, a.a.O., [1016, Fußnote 12] und Nolte, a.a.O. [S. 307]). Ungeachtet dessen haben einzelne Regierungen freilich in der Folgezeit immer wieder ein solches Recht für sich und andere beansprucht. Eine gewohnheitsrechtlich relevante allgemeine Anerkennung hat dies jedoch nicht gefunden. Solche Militäreinsätze sind bis heute regelmäßig auf Widerspruch gestoßen (vgl. dazu die Einzelnachweise bei Bothe in Graf Vitzthum <Hrsg.>, a.a.O., Fußnote 22; Ausarbeitung für die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 2. Januar 2003, a.a.O. [S. 227 f.]).

Auch von denjenigen, die eine erweiternde Interpretation des Art. 51 UN-Charta befürworten, wird die Anwendung militärischer Gewalt nach der so genannten Webster-Formel vom 24. April 1841 (zurückgehend auf den damaligen US-Außenminister Daniel Webster) allenfalls in einer Gefahrenlage für zulässig gehalten (vgl. dazu die Einzelnachweise bei Nolte, a.a.O. [S. 307]), die „gegenwärtig und überwältigend“ ist und „keine Wahl der Mittel und keinen Augenblick zur Überlegung lässt“ („instant, overwhelming, leaving no choice of means and no moment for deliberation“, vgl. State Secretary Webster, zitiert nach Horst Fischer in Knut Ipsen, Völkerrecht, a.a.O., § 53 RNr. 30). Die Herausbildung einer übereinstimmenden völkerrechtlichen Staatenpraxis und einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung („*opinio iuris*“) über das Bestehen eines noch darüber hinausgehenden „präventiven Selbstverteidigungsrechts“ und damit von entsprechendem Völkergewohnheitsrecht lässt sich dagegen nicht feststellen. Eine solche Gefahrenlage („instant, overwhelming, leaving no choice of means and no moment for deliberation“) lag selbst nach dem Vorbringen der Regierungen der USA und des UK im Frühjahr 2003 nicht vor. In ihren - oben bereits angesprochenen - diplomatischen Noten an den UN-Sicherheitsrat vom 21. März 2003 wird Gegenteiliges nicht substantiiert behauptet. Die ursprünglich öffentlich geltend gemachte Behauptung einer Bedrohung durch ABC-Waffen des Irak als Rechtfertigung für den militärischen Gewalteinsatz blieb im Bereich der politischen Erklärungen, war jedoch insbesondere nicht Bestandteil der rechtlichen Rechtfertigung gegenüber dem UN-Sicherheitsrat. Sie wurde zudem von maßgeblichen Mitgliedern der US-Regierung relativiert oder gar zurückgenommen (vgl. dazu u.a. Tomuschat, FW 78 <2003>, 141 [149], u.a. unter Hinweis auf ein vom US-Verteidigungsministerium publiziertes Interview des stellvertretenden US-Verteidigungsministers Paul Wolfowitz in der Zeitschrift „Vanity Fair“ vom 9. Mai 2003; Wolfowitz erklärte darin, die offizielle Kriegsbeurteilung der Regierung sei für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen und dazu entwickelt worden, um in der Administration „bürokratische“ Widerstände zu überwinden und weil es „der eine Grund war, dem jeder zustimmen konnte“; wichtiger sei es gewesen, dass mit einem Erfolg im Irak-Krieg die Präsenz von US-Truppen im benachbarten Königreich Saudi-Arabien tendenziell überflüssig werde [www.defenselink.mil/transcripts/2003/tr20030509-depsecdef0223.html]). Offenkundig waren - wie auch der Inhalt ihrer diplomatischen Note an den UN-Sicherheitsrat vom 21. März 2003 zeigt - die Entscheidungsträger in der US-Regierung selbst der Ansicht, dass der Irak kein geeigneter Fall war, um eine Berufung auf ein Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta zu rechtfertigen (so zu Recht u.a. Bothe, AVR 2003, 253 [261 f.]; vgl. ferner u.a. Horst Fischer, HuV-I 16 <2003>, 4 ff., 6; Tomuschat, a.a.O. [144 ff.]; Kurth, ZRP 2003, 195 ff., jeweils m.w.N.).

Dementsprechend hat auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, die von den USA und ihren Verbündeten im Frühjahr 2003 ausgeführte militärische Invasion des Irak als „illegalen Akt“ bezeichnet (vgl. u.a. dpa-Meldung vom 16. September 2004).

Hiernach war und ist der Irak-Krieg durch nichts zu rechtfertigen. Er war und ist eine völkerrechtswidrige bewaffnete Aggression. Diese Auffassung wurde schon zu Beginn des Krieges von den weitaus meisten Völkerrechtlern, soweit sie Rang und Namen haben, vertreten.

9.

Jeder Krieg hat unmittelbar den Zweck, Menschen zu töten (und Sachwerte zu vernichten). Das ist der simple Sachverhalt, der übrig bleibt, wenn man einen Krieg auf das zurückführt, was er seinem Wesen nach ist.

Ein Krieg kann das Geschehen nicht auf eine höhere rechtliche Stufe rücken in dem Sinne, dass die Tötung von Menschen keine Tötung im strafrechtlichen Sinne mehr ist. Die Tötung bleibt eine tatbestandmäßige Handlung. Ob sie rechtswidrig ist, hängt davon ab, davon ab, ob der Krieg gerechtfertigt ist oder nicht. Er ist gerechtfertigt, wenn er mit dem Völkerrecht übereinstimmt, also nicht völkerrechtswidrig ist. Ist der Krieg völkerrechtswidrig, sind auch die einzelnen Zerstörungs- und Vernichtungsakte, die in diesen Krieg vorgenommen werden, rechtswidrig, weil dem kriegerischen Geschehen kein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht.

Das sind die Grundsätze, die sich nicht nur aus dem deutschen Strafrecht, sondern auch aus dem Völkerrecht ergeben. Verklärende Sichtweisen und noch so viele schöne und hochgestochene Theorien können von diesem einfachen Sachverhalt nicht ablenken. Die Entschliebung, Krieg zu führen, bedeutet vor allem den Entschluß und die Absicht, Menschen zu töten.

10.

Die USA und das UK haben sich zusammengeschlossen, um Krieg gegen den Irak zu führen, einen Krieg, von dem sie wussten, dass er mit dem Völkerrecht nicht im Einklang steht und den sie deshalb auf vorgeschobene, erlogene, Gründe gestützt haben. Das ist nichts anderes als die Bildung/Gründung einer

(staats-) terroristischen Vereinigung, die darauf gerichtet ist, Menschen zu töten und andere schwerste Straftaten zu begehen.

Was eine terroristische Vereinigung ist, ist in § 129 a StGB definiert.

§ 129 a StGB lautet:

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ [211](#)) oder Totschlag (§ [212](#)) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § [239a](#) oder des § [239b](#)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § [226](#) bezeichneten Art, zuzufügen,
2. Straftaten nach den §§ [303b](#), [305](#), [305a](#) oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ [306](#) bis [306c](#) oder [307](#) Abs. 1 bis 3, des § [308](#) Abs. 1 bis 4, des § [309](#) Abs. 1 bis 5, der §§ [313](#), [314](#) oder [315](#) Abs. 1, 3 oder 4, des § [316b](#) Abs. 1 oder 3 oder des § [316c](#) Abs. 1 bis 3 oder des § [317](#) Abs. 1,
3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § [330a](#) Abs. 1 bis 3,
4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des [Waffengesetzes](#) zu begehen,

oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

11.

Der Begriff ‚terroristische Vereinigung‘ bezeichnet einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen. Der Begriff ‚organisierter Zusammenschluss‘ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird.

Es genügt, wenn Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung auf eine Art der genannten Straftaten gerichtet ist; ob andere hinzutreten, die dort nicht genannt sind, ist ohne Bedeutung. **Wie bei § 129 ist nicht erforderlich, dass die Straftatbegehung der einzige oder der Hauptzweck ist; es reicht, wenn den Organisationsmitgliedern bewusst ist, dass es bei der Verfolgung ihrer möglicherweise weitergehenden Ziele zu Katalogtaten kommen kann, und dass sie dies wollen (NStZ 99, 504)**

Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 129 a Rdn. 5.

12.

Die „Erfolgsbilanz“ der von den USA und Großbritannien gebildeten terroristischen Vereinigung kann sich sehen lassen:

Millionen Flüchtlinge, Hunderttausende Tote und Verletzte, Bomben, Terror, Elend und Zerstörung. Die Infrastruktur des Irak ist weitgehend vernichtet. Das einmal für die arabische Region vorbildliche und von der UNO ausgezeichnete Bildungs- und Gesundheitssystem steht vor dem Zusammenbruch. Die Menschen haben weder genügend Nahrung noch Medikamente. Den allermeisten geht es wesentlich schlechter als vorher.

Durch den Krieg gegen den Irak sind nach der im angesehenen britischen Wissenschaftsmagazin „The Lancet“ im September 2006 veröffentlichten Studie US-amerikanischer Wissenschaftler, die auf seriösen Erhebungen beruht, 650.000 bis 700.000 unschuldige Zivilisten ums Leben gekommen. Die meisten von ihnen Frauen und Kinder. Nach den Erkenntnissen des britischen Forschungsinstituts ORB wurden bis Herbst 2007 sogar etwa 1,2 Millionen Iraker getötet und 1,1 Millionen verwundet.

Die Allianz hat im Krieg **uranhaltige Munition** eingesetzt. Zahlreiche Gebiete im Irak sind dadurch verstrahlt. Die Verstrahlung hat zu schweren gesundheitlichen Schäden, nicht nur innerhalb der Bevölkerung, sondern auch bei den eingesetzten Soldaten geführt. Die Strahlung wird Millionen/Milliarden von Jahren andauern.

Der Krieg hat den Irakern alles andere als "Demokratie und Freiheit" gebracht - mit Ausnahme der Möglichkeit vielleicht, irgendwo auf einem Stimmzettel ein Kreuzchen machen zu dürfen, damit eine von den USA installierte korrupte Regierung ins Amt kommen oder im Amt bleiben kann. Gewonnen am und durch den Krieg haben diejenigen, die üblicherweise an Kriegen verdienen, wozu auch einige maßgebliche Leute in der US-Administration mit Beziehungen zur Rüstungsindustrie gehören.

13.

Deutschland hat sich nicht unmittelbar am Krieg gegen den Irak beteiligt. Es hat diesen Krieg jedoch unterstützt, und zwar entgegen der Auffassung, die der Generalbundesanwalt früher in den Sachen Strafanzeigen wegen Friedensverrats vertreten hat, in einem ganz erheblichen Umfang. Es unterstützt den Krieg auch heute noch.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 21.06.2005 ausgeführt:

4.1.4.1.2 Nach den vom Senat getroffenen Feststellungen steht fest, dass die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit diesem am 20. März 2003 begonnenen Krieg insbesondere die Zusagen machte und erfüllte, den USA und dem UK für den Luftraum über dem deutschen Hoheitsgebiet „Überflugrechte“ zu gewähren, die Nutzung ihrer „Einrichtungen“ in Deutschland zu ermöglichen sowie für den „Schutz dieser Einrichtungen“ in einem näher festgelegten Umfang zu sorgen

Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit dieser Unterstützungsleistungen bestehen gravierende rechtliche Bedenken.

...Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot kann nicht ohne Weiteres deshalb verneint werden, weil die Regierung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte (vgl. u.a. Erklärung von Bundeskanzler Schröder am 19 März 2003, 15. WP, 34. Sitzung, Verh. des Deutschen Bundestages, Bd. 216 S. 2727 C), „dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen nicht beteiligen werden“. Die Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die militärische Teilnahme an Kampfhandlungen erfolgen, sondern auch auf andere Weise. Ein völkerrechtliches Delikt kann durch ein Tun oder - wenn eine völkerrechtliche Pflicht zu einem Tun besteht - durch Unterlassen begangen werden. (vgl. dazu u.a. von Münch, Das völkerrechtliche Delikt, 1963, S. 134 m.w.N.). Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt (speziell zum Irak-Krieg vgl. insoweit u.a. Puttler, HuV-I 16 (2003), 7 f.; Bothe, AVR 2003, 255 [266] m.w.N.).

Anhaltspunkte und Maßstäbe für die Beantwortung der Frage, wann eine Hilfeleistung durch eine Nicht-Konfliktpartei zugunsten eines kriegführenden Staates völkerrechtswidrig ist, ergeben sich für den Bereich der Unterstützung eines völkerrechtswidrigen militärischen Angriffs durch einen Drittstaat u.a. aus der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1974 ohne formelle Abstimmung im Wege des allgemeinen Konsenses als Bestandteil der Resolution 3314 (XXIX) beschlossenen „Aggressionsdefinition“ (abgedr. u.a. in der Sammlung „Wehrrecht“ <Beck-Verlag, Stand 1. November 2004> unter Nr. 15), aus den Arbeiten der „Völkerrechtskommission“ der Vereinten Nationen („International Law Commission“ - ILC -) sowie aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht. Letzteres hat seine Grundlage im Völkergewohnheitsrecht und im V. Haager Abkommen (V.

HA) betreffend die Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Falle eines Landkriegs vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 151) in Deutschland in Kraft seit dem 25. Oktober 1910 (vgl. Bundesministerium der Justiz <Hrsg.>, Fundstellennachweis B, Stand: 31. Dezember 2004, S. 238).

In Art. 3 Buchst. f) der o.g. „Aggressionsdefinition“ heißt es, dass als „Angriffshandlung“ im Sinne des Art. 39 UN-Charta unter anderem folgende Handlung anzusehen ist:

„Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.“

Selbst wenn bis heute zweifelhaft ist, ob die in Art. 3 aufgeführten Schädigungshandlungen nicht nur einen „act of aggression“ im Sinne von Art. 39 UN-Charta, sondern auch einen Fall des „armed attack“ im Sinne von Art. 51 UN-Charta darstellen, kommt in Art. 3 jedenfalls eine gewichtige in der Staatengemeinschaft vorhandene Überzeugung zum Ausdruck: Dulden die Organe eines Territorialstaates die Vornahme von Angriffshandlungen eines „Fremdstaates“ oder unterlassen sie es, von diesem Territorium aus unternommene militärische Angriffshandlungen zu verhindern, so sind die Angriffshandlungen damit im Falle des Art. 3 Buchst. f) der „Aggressionsdefinition“ auch dem betreffenden Territorialstaat zuzurechnen (vgl. dazu u.a. Kersting, NZWehr 1981, 130 [139]). Allerdings darf nicht übersehen werden, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die in ihr vertretenen Staaten aller großen Rechtskreise mit dieser im Konsens beschlossenen Resolution seinerzeit nicht den Anspruch erhoben, damit Völkerrecht „in verbindlicher Weise festzuschreiben“. Die „Aggressionsdefinition“ stellt jedoch zumindest ein nicht unwesentliches Element eines universalen völkerrechtlichen Konsens- und damit Rechtsbildungsprozesses dar (vgl. dazu Bruha, Die Definition der Aggression, 1980, S. 274 f., Fischer in Knut Ipsen <Hrsg.> Völkerrecht, a.a.O. § 59 RNr. 10).

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ferner auch Art. 16 des von der ILC, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einem entsprechenden Kodifikationsauftrag betraut wurde (vgl. dazu u.a. von Münch, a.a.O., S. 52 ff.; Knut Ipsen in: ders. <Hrsg.>, Völkerrecht, a.a.O., § 39 RNr. 1 ff.), erstellten Entwurfs zur Staatenhaftung vom 26. Juli 2001 (abgedr. in Tomuschat <Hrsg.>, Völkerrecht, 2001, S. 97 ff.), der die diesbezügliche in den verschiedenen völkerrechtlichen Rechtskreisen vorhandene Grundauffassung wiedergibt und wie folgt lautet:

„A State which aids or assists another State in the commission of an internationally wrongful act by the latter is internationally responsible for doing so if:

- (a) that State does so with knowledge of the circumstances of the internationally wrongful act; and
- (b) the act would be internationally wrongful if committed by that State.“

Von Bedeutung für die Bestimmung der völkerrechtlichen Grenzen von Unterstützungsleistungen, die ein an einem militärischen Konflikt nicht unmittelbar beteiligter Staat gegenüber einer Konfliktpartei erbringt, ist zudem vor allem das V. HA, dessen Regelungen auch in die vom Bundesministerium der Verteidigung erlassene Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 vom August 1992 aufgenommen worden sind. Nach allgemeinem Völkerrecht ist ein Staat zwar grundsätzlich frei zu entscheiden, ob er sich an einem militärischen Konflikt beteiligt. Er darf dies freilich ohnehin nur auf der Seite des Opfers eines bewaffneten Angriffs, nicht auf der des Angreifers (vgl. Nr. 1104 ZDv 15/2; Bothe in Fleck <Hrsg.>, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 389). Ein Staat, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten nicht beteiligt ist, hat den Status eines „neutralen Staates“ (vgl. Nr. 1101 ZDv 15/2; Bothe, ebd., S. 386 m.w.N.).

Abgesehen von den Regeln, die im Falle einer rechtlich begründeten „dauernden Neutralität“ (z.B. Schweiz und Österreich) bereits in Friedenszeiten Anwendung finden, beginnt die Pflicht eines nicht an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten beteiligten Staates („neutraler Staat“) zur Neutralität im Sinne des V. HA mit dem Ausbruch des bewaffneten Konflikts (vgl. Nr. 1106 ZDv 15/2). Folge des neutralen Status sind gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem neutralen Staat auf der einen und den Konfliktparteien auf der anderen Seite. Nach Art. 1 V. HA ist das Gebiet eines „neutralen“, also nicht am bewaffneten Konflikt beteiligten Staates, „unverletzlich“; jede Kriegshandlung ist darauf untersagt (vgl. dazu auch Nr. 1108 ZDv 15/2), insbesondere „Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen“ (Art. 2 V. HA). Ein „neutraler Staat“ - damit also im Hinblick auf den allein von den USA und ihren Verbündeten seit dem 20. März 2003 geführten Krieg gegen den Irak auch die Bundesrepublik Deutschland - darf auf seinem Territorium „keine der Konfliktparteien unterstützen“ (vgl. Nr. 1110 ZDv 15/2), insbesondere „keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden“ (Art. 5 V. HA). Dies gilt sowohl für die Hindurchführung von Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 V. HA; Nr. 1115 ZDv 15/2: Truppen- oder Versorgungstransporte dürfen auf neutralem Staatsgebiet „nicht stattfinden“; Heintschel von Heinegg in Horst Fischer/Ulrike Froissart/Wolff Heintschel von Heinegg/Christian Raap <Hrsg.>, Krisensicherung und Humanitärer Schutz - Crisis Management and Humanitarian Protection, Festschrift für Dieter Fleck, 2004, S. 221 [226]) als auch für die Einrichtung oder Nutzung einer „funkentelegraphischen <radiotélégraphique> Station oder sonst irgend eine(r) Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln“ (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Buchst. a) und b) V. HA). Den Konfliktparteien ist es weiterhin „untersagt, mit Militärluftfahrzeugen, Raketen oder anderen Flugkörpern in neutralen Luftraum einzudringen“ (Nr. 1150 ZDv 15/2 unter Bezugnahme auf Art. 40 der Haager Regeln des Luftkrieges vom 19. Februar 1923 (HLKR - Teil 14 der ZDv 15/3); Bothe, AVR 2003, 255 [267]). Im Verhältnis zu einer Konfliktpartei, die den Verboten der Art. 1 bis 4 V. HA zuwiderhandelt, im Sinne des V. HA Territorium eines neutralen Staates mithin als Basis für militärische Operationen im weitesten Sinne nutzt, ist der „neutrale Staat“ zum aktiven Tätigwerden und damit zum Einschreiten verpflichtet, um die Neutralitätsverletzung zu beenden (vgl. dazu u.a. Nr. 1109 ZDv 15/2 unter Bezugnahme auf Art. 5 V. HA sowie Art. 2, 9 und 24 XIII. HA; Bothe, ebd.; Heintschel von Heinegg in Festschrift für Dieter Fleck, a.a.O., S. 224). Der „neutrale Staat“ ist völkerrechtlich gehalten, „jede Verletzung seiner Neutralität, wenn nötig mit Gewalt, zurückzuweisen“, wobei diese Verpflichtung allerdings durch das völkerrechtliche Gewaltverbot eingeschränkt ist. Streitkräfte einer Konfliktpartei, die sich auf dem Gebiet des „neutralen Staates“ befinden, sind daran zu hindern, an den Kampfhandlungen teilzunehmen; Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet „übertreten“, also nach Beginn des bewaffneten Konflikts in das neutrale Staatsgebiet gelangen, sind „zu internieren“ (Art. 11 Abs. 1 V. HA; Nr. 1117 Satz 1 ZDv 15/2; Bothe, ebd.; Heintschel von Heinegg, ebd., S. 225). Nur Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, dürfen freigelassen werden (Art. 11 Abs. 3 V. HA; Heintschel von Heinegg, ebd., S. 225). Die Pflicht zur Internierung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Neutralitätsrechts, da nur so verhindert werden kann, dass von neutralem Territorium aus Kampfhandlungen unterstützt werden und dass es dadurch zu einer Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzungen unter Einbeziehung des neutralen Staates kommt (vgl. Heintschel von Heinegg, ebd., S. 225).

4.1.4.1.4 Völkerrechtliche Beurteilung der militärischen Unterstützungsleistungen

Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen (unter 4.1.4.1.1 bis 4.1.4.1.3) ergibt, bestehen gegen mehrere im „Punktations-Papier“ des Bundesministeriums der Verteidigung aufgeführte und vom Senat in der Berufungshauptverhandlung festgestellte Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der USA und des UK im Zusammenhang mit dem am 20. März 2003 begonnenen Krieg gegen den Irak gravierende völkerrechtliche Bedenken. Dies gilt jedenfalls für die Gewährung von Überflugrechten für Militärluftfahrzeuge der USA und des UK, die im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg über das Bundesgebiet hinweg in das Kriegsgebiet in der Golfregion flogen oder von dort zurückkamen. Ebenfalls gilt dies für die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transports von Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus in das Kriegsgebiet sowie für alle Unternehmungen, die dazu führen konnten, dass das Staatsgebiet Deutschlands als Ausgangspunkt oder „Drehscheibe“ für gegen den Irak gerichtete militärische Operationen diente. Denn objektiver Sinn und Zweck dieser Maßnahmen war es, das militärische Vorgehen der USA und des UK zu erleichtern oder gar zu fördern. Wegen dieser Zielrichtung bestehen gegen das diesbezügliche Verhalten der Bundesregierung im Hinblick auf das völkerrechtliche Gewaltverbot und die angeführten Bestimmungen des V. HA gravierende völkerrechtliche Bedenken (vgl. Bothe, AVR 2003, 255 [268]).

Ohne die Unterstützung Deutschlands, ohne die Bereitstellung seines Territoriums, hätte der Krieg von den Alliierten entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht so geführt werden können, wie er geführt worden ist.

14.

Die angeblichen Bündnispflichten, auf die sich die sich die Bundesregierung berufen hat, um ihre Unterstützung für einen völkerrechtswidrigen Krieg zu rechtfertigen, existieren nicht. Das Bundesverwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung ausführlich darauf eingegangen. Ich verzichte darauf, dies hier im einzelnen wiederzugeben, weil es zig Seiten füllen würde.

Ich verweise auf die Seiten 85 bis 94 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, auf denen dieser Themenkomplex im Detail abgehandelt ist. Das vollständige Urteil liegt dem Generalbundesanwalt vor.

Das zutreffende Fazit des Bundesverwaltungsgerichts lautet, **dass kein Staat verpflichtet sein kann, einem anderen Staate, mit dem er verbündet ist, Beistand zu leisten, wenn dieser andere Staat einen Krieg führt, der völkerrechtswidrig ist.**

Das Bundesverwaltungsgericht fügt hinzu:

„Dies gilt (hier) um so mehr, als sich Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung in Art. 2 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (so genannter ZweiPlus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 (BGBl. II S. 1318), der die maßgebliche Grundlage der im Jahre 1990 erfolgten Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands bildet, völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“.

15.

Ich beantrage, auf der Grundlage des § 129 a StGB ein Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten einzuleiten.

§ 129 b StGB steht einem solchen Verfahren nicht entgegen, worauf ich vorsorglich hinweisen möchte.

§ 129 b StGB bestimmt:

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen. Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1, sind die §§ 73d und 74a anzuwenden.

Hiernach gilt § 129 a StGB auch für Vereinigungen im Ausland. Da Großbritannien der Europäischen Union angehört, bedarf es keiner Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zur Strafverfolgung. Eine solche Ermächtigung dürfte das Ministerium aber auch nicht versagen, weil die Bestrebungen der von den USA und Großbritannien gebildeten terroristischen Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung gerichtet sind. Sie sind verwerflich, weil sie in das Lebensrecht unzähliger Menschen im Irak eingreifen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in seinen Entscheidungen vom 22. März 2001 (Aktenzeichen 00034044/96, 00035532/97 und 00044801/98) grundlegend zu den Menschenrechten geäußert und hervorgehoben, dass das **Recht auf Leben das höchste Rechtsgut auf der Werteskala der international anerkannten Menschenrechte darstellt.**

16.

Nach § 129 a Abs. 5 StGB ist die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung strafbar. Sie ist ein **Verbrechen**.

Die Beschuldigten gehörten der früheren deutschen Bundesregierung an, die im Amt

war, als der Krieg begann. Als Kabinettsmitglieder haben sie damals die Entscheidung der Regierung, den Alliierten das Territorium Deutschlands für den rechtswidrigen Krieg gegen den Irak zur Verfügung zu stellen, an vorderster Stelle mitgetragen.

Ich behalte mir vor, die Strafanzeige zu erweitern, d. h. sie auch auf die Mitglieder der jetzigen Bundesregierung zu erstrecken, weil die Unterstützungshandlungen Deutschlands für den noch nicht beendeten Krieg im Irak auf der Grundlage des früheren Regierungsbeschlusses nach wie vor erbracht werden.

17.

Bisher hat der Generalbundesanwalt die Vorschrift des § 129 a StGB vor allem auf Personen oder Personengruppen angewandt, die er verdächtigt, islamistisch oder linksextremistisch zu sein und sich zusammengetan zu haben, um Terrorakte zu verüben. Darin erschöpft sich die Anwendbarkeit der Strafvorschrift nicht. Die Vorschrift findet auf **alle** Zusammenschlüsse Anwendung, die eine oder mehrere der in § 129 a StGB beschriebenen Taten begehen wollen. Diese Zusammenschlüsse müssen keinen rechtsextremistischen, linksextremistischen oder islamistischen Hintergrund haben, sie können auch auf andere Weise politisch motiviert sein, wie es hier der Fall ist. Sie können nicht nur auf „privater“, sondern auch auf staatlicher Ebene vorgenommen werden.

17.

Die BRD hat sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands ausgiebig mit der „**Regierungskriminalität**“ der DDR beschäftigt. Es ergibt sich hier eine gute Gelegenheit, unter Beweis zu stellen, dass dies nichts mit „Siegerjustiz“ zu tun hat, sondern dass die Grundsätze, die die bundesdeutsche Justiz zu diesem Thema entwickelt hat, allgemeingültig sind, also auch für und gegen die deutsche Bundesregierung und die Regierungen, deren Länder mit Deutschland befreundet sind, gelten.

Ich bitte, mir den Eingang der Strafanzeige zu betätigen und mir mitzuteilen, unter welchem Aktenzeichen der Vorgang bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Fiand)